

**Beschluss der Vollversammlung am 28.11.2022
TOP 4.2**

Betr.: Richtlinie zur Erteilung der Anerkennung zur Übernahme von Vereinsvormundschaften nach § 54 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i.V.m. § 1791a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Beschluss:

Der Fachausschuss Hilfen zur Erziehung hat den Entwurf der Richtlinie besprochen und empfiehlt der Vollversammlung, diese Richtlinie als verbindliche Grundlage für die Erfüllung der Aufgaben des Landesjugendamtes gemäß § 54 SGB VIII zu verabschieden.

Die Verwaltung des Landesjugendamtes wird diese Richtlinie bei der Durchführung der Aufgaben anwenden. Dabei bleibt es ihr vorbehalten, in begründeten Fällen Abweichungen zuzulassen.

Begründung:

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration – Landesjugendamt – ist nach §§ 85 Abs. 2 Nr. 10, 87d Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 7 Abs. 2 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) für die Anerkennung von Vereinsvormundschaften und -pflegschaften gemäß § 54 SGB VIII durch einen rechtsfähigen Verein mit Sitz in Hessen sachlich und örtlich zuständig.

Gegenstand der Richtlinie ist die Vormundschaft und Pflegschaft über Minderjährige durch einen Verein.

Aufgrund der Änderungen, die sich durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (BGBl. I S. 882) ab dem 1. Januar 2023 ergeben, ist die Richtlinie vom 22. Juni 2015 anzupassen und durch die Neufassung zu ersetzen.

Für die bereits bestehenden Vereine ändert sich bezüglich der Erlaubnis nichts, da es eine Übergangsregelung in § 54 Abs. 5 SGB VIII gibt.